

elements. Bildung und Kultur in der Einen Welt

Satzung

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen elements. Bildung und Kultur in der Einen Welt e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das 1. Geschäftsjahr ist nicht das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen elements. Bildung und Kultur in der Einen Welt e.V.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein hat das Ziel, das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen zu fördern, die Integration von Zugewanderten zu unterstützen, Vorurteile abzubauen und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

Besonders setzt er sich für den Abbau von gegenseitigen Vorbehalten, Fremdenhass und Gewaltbereitschaft ein sowie befähigt die Menschen, Chancen und Möglichkeiten eines interkulturellen Zusammenlebens zu erkennen und zu nutzen.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke nach §52 Abgabenordnung:

- Die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge,
- Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- Die Förderung und Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe und Erziehung, sowie der Altenhilfe,
- Die Förderung von Kunst und Kultur,
- Die Förderung der Hilfe für Behinderte,
- Die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
- Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- die Schaffung und Ausgestaltung von Begegnungsstätten für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
- die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen zu Themen der Einen Welt wie Globalisierung, Entwicklungspolitik, Integration, interkultureller Austausch,

sowie zu Themen der Demokratie und Toleranz und zum bürgerschaftlichen Engagement,

- Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Medienprojekte und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Kultur- und Bildungsveranstaltungen, die der Begegnung und dem Kennenlernen von Menschen unterschiedlicher Kulturen dienen;
- Entwicklung und Durchführung integrationsfördernder Maßnahmen und Projekte;
- Unterstützung ethnischer Minderheiten bei der Bewahrung ihrer kulturellen Identität;
- Aufklärungsarbeit zu globalen Menschheitsproblemen;
- Projekte der Jugendarbeit und der Altenhilfe;
- Projekte der Umweltbildung und des Klimaschutzes;
- Bildungsprojekte mit Behinderten;
- Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Vereinen sowie mit kommunalen, Landes- und Bundesbehörden, die auf den o.g. Gebieten tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen nur insoweit unterhalten werden, als sie ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszieles erforderlich sind.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für freie gemeinnützige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft in dem Verein

Mitglieder des Vereins können werden:

1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
2. ideelle Mitglieder (natürliche Personen)

Für den Kreis der ideellen Mitglieder werden insbesondere namhafte (natürliche) Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins aktiv fördern wollen, angesprochen.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beiträge

1. Die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß § 4 (1) leisten einen Monatsbeitrag, dessen Höhe auf einer Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ideelle Mitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beitragspflichtige Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden unter den Voraussetzungen des § 6, Abs. 3, ausgeschlossen.

In den Mahnungen muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der oder die Geschäftsführer/in,
4. Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei bis sechs gleichberechtigten Stellvertretern

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des BGB § 26 vertretungsberechtigt. Für die Vertretung kann auch ein/e Geschäftsführer/in durch den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils vorher über das Wahlverfahren (geheime oder offene Wahl).

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung ergänzt.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Vorstandssitzungen durchgeführt werden.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, der/die für seinen /ihren Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Nähere Befugnisse regelt eine Dienstanweisung. Er/sie gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn, die Beratungsgegenstände betreffen ihn/sie persönlich. Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Er/sie ist Dienstvorgesetzter aller anderen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer bestimmen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat die Auflagen der Kassenprüfer im Rahmen der Kassenprüfung zu erfüllen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- den Kassenbericht;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Neuwahl des Vorstands;
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
3. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Verfahren, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung wird in Textform per Post oder per E-Mail durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung an die letzte bekannte Anschrift /E-Mail-Adresse 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben bzw. per E-Mail abgesandt wurde.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung an die Mitglieder bekannt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Ziele des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und bei Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der auf der Auflösungsversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Förderverein des Migrantenrats der Hansestadt Rostock e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks

durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde geändert und tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.01.2025 in Kraft.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen in der Unterschriftsliste der stattgefundenen Versammlung, oder sie zeichnen ihre Zustimmung per Email im Nachgang zur virtuellen Mitgliederversammlung.

Bad Doberan, den 11.01.2025